

EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE LUZERN

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

für den
Pfarrkonvent

1.Zusammensetzung

- a) Dem Pfarrkonvent gehören die voll- oder teilzeitlich amtierenden Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchgemeinde sowie die befristet angestellten Pfarrstellvertreterinnen und Pfarrstellvertreter als stimmberechtigte Mitglieder an.
- b) Lernvikarinnen und Lernvikare, pensionierte Pfarrpersonen der Kirchgemeinde sowie im Gebiet der Kirchgemeinde an kantonalen Institutionen tätige oder von der Landeskirche (mit)-besoldete Pfarrpersonen werden zu den Sitzungen eingeladen und haben beratende Stimme.

2.Konstituierung

Der Pfarrkonvent wählt auf eine Amtsperiode von vier Jahren das Präsidium und das Vizepräsidium, sowie ein Aktuariat. Wiederwahl ist möglich.

3.Büro des Pfarrkonvents

Präsidium, Vizepräsidium, Aktuariat und das Mitglied des Kirchenvorstandes, das die Verbindung zum Pfarrkonvent unterhält, bilden zusammen das Büro des Pfarrkonvents.

Das Büro hat das Recht, Arbeitsgruppen einzusetzen und in seinem eigenen Namen Stellungnahmen abzugeben.

Präsidium, Vizepräsidium und Aktuariat des Pfarrkonvents sind ehrenamtlich und werden nicht entschädigt.

Spesen werden gemäss kantonalem Spesenreglement erstattet.

4.Stadt- und Landkonvent

Der Pfarrkonvent kann sich zur Bearbeitung bestimmter Themen in zwei Gruppen aufteilen:

- a) Stadtkonvent für alle in der Stadt Luzern amtierenden Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die befristet angestellten Pfarrstellvertreterinnen und Pfarrstellvertreter.
- b) Landkonvent für alle in der übrigen Kirchgemeinde amtierenden Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die befristet angestellten Pfarrstellvertreterinnen und Pfarrstellvertreter.

5.

Aufgaben

- Der Pfarrkonvent koordiniert wo nötig die pfarramtliche Tätigkeit in der Kirchgemeinde.
- Er behandelt die ihm von seinen Mitgliedern oder kirchlichen Behörden unterbreiteten kirchlichen und theologischen Fragen.
- Er wählt seine Vertretung in eine allfällige Unterrichtskommission, in den Vorstand der Evangelischen Allianz Luzern und in weiteren Gremien.
- Er nominiert seine Vertretung im Kirchenvorstand zuhanden der Wahl durch die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde und seine Vertretung in der Kommission für Sozialarbeit und Inlandhilfe und in der Kommission für weltweite Kirche und Entwicklungszusammenarbeit zuhanden der Wahl durch den Kirchenvorstand.

6.

Antragsrecht

Der Pfarrkonvent ist befugt, Anträge an den Kirchenvorstand zu richten.

7.

Sitzungen

Der Pfarrkonvent versammelt sich nach Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zwei Mal jährlich. Er kann sich zusätzlich zu einem Weiterbildungstag versammeln.. Das Büro ist verantwortlich für die Traktandenliste. Änderungswünsche sind vor der Sitzung dem Präsidium mitzuteilen.

Das Präsidium lädt 10 Tage im Voraus zu den Sitzungen ein. Die stimmberechtigten Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Im Verhinderungsfall haben sie sich vorgängig unter Angabe des Grundes beim Präsidium zu entschuldigen.

Ausserordentliche Sitzungen können auf Beschluss des Büros oder auf Verlangen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Pfarrkonvents einberufen werden.

8.

Protokoll

Von jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll wird allen stimmberechtigten Mitgliedern zugesandt sowie den übrigen Pfarrpersonen sowie den Lernvikarinnen und Lernvikaren, die an der entsprechenden Sitzung teilgenommen haben.

Der Kirchenvorstand wird mit einem Protokollauszug über die Verhandlungen orientiert. Die Verantwortung für dessen Inhalt liegt beim Büro des Pfarrkonvents.

9.

Aufgaben des Präsidiums

Die Präsidentin/der Präsident leitet die Sitzungen und vertritt den Pfarrkonvent gegen aussen.

10.

Beschlussfähigkeit

Der Pfarrkonvent ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden. Ausnahmen brauchen die Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

